

**MEAG MUNICH ERGO Kapitalanlagegesellschaft mbH  
München**

**MEAG EmergingMarkets Rent  
(Anteilklasse A: ISIN DE000A1144X4  
Anteilklasse I: ISIN DE000A1144Y2)**

**Besondere Hinweise an die Anteilinhaber:  
Änderung der Besonderen Anlagebedingungen, Namensänderung**

Mit Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 21. April 2017 werden zum 12. September 2017 die Besonderen Anlagebedingungen des OGAW-Sondervermögens MEAG EmergingMarkets Rent (nachfolgend „der Fonds“) geändert. Folgende Änderungen bzw. Ergänzungen werden in den Besonderen Anlagebedingungen (nachfolgend „BAB“) vorgenommen:

**1. Aufnahme nachhaltiger Kriterien in Anlagegrenzen („§ 2 Anlagegrenzen“)**

Die Anlagegrenzen werden dahingehend angepasst, dass künftig im Rahmen des Wertpapierauswahlprozesses überwiegend in Wertpapiere investiert wird, deren Aussteller nachhaltig wirtschaften. Der entsprechende Passus wird in § 2 Absatz 2 BAB eingefügt und lautet künftig wie folgt:

„Das OGAW-Sondervermögen investiert überwiegend in Vermögensgegenstände nach § 1 Nr. 1, deren Aussteller nachhaltig wirtschaften. Unter Nachhaltigkeit versteht man eine zukunftsfähige Unternehmenspolitik unter strategischem Einbezug von ökonomischen, ökologischen und sozialen Aspekten. Das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.“

Die nachfolgenden Absätze und Bezüge in § 2 Anlagegrenzen werden entsprechend in der Nummerierung angepasst.

**2. Änderung des Fondsnamens („Präambel“)**

Aufgrund der Änderung der Anlagegrenzen lautet der Fondsname künftig: MEAG EM Rent Nachhaltigkeit.

### **3. Anpassung Kostenparagraf an BaFin-Muster sowie Ergänzung („§ 6 Kosten“)**

Die MEAG MUNICH ERGO Kapitalanlagegesellschaft mbH (nachfolgend „MEAG“) kann sich für die Verwaltung von Derivatgeschäften und bei der Verwaltung von Sicherheiten für diese Geschäfte (sog. Collateral-Management) der Dienste Dritter bedienen. Die von Dritten für ihre Leistungen in Rechnung gestellten Vergütungen und Entgelte können dem Fonds belasten werden. Daher wird § 6 Kosten künftig um Absatz 4 (Vergütung eines Collateral-Managers) ergänzt.

Die MEAG wird bei der Verwaltung des Fonds von externen Anlageberatern in Bezug auf die Auswahl der nachhaltigen Aussteller beraten. Daher wird Absatz 5 (Aufwendungen für die Dienstleistungen externer Anlageberater) neu eingefügt.

Der Kostenparagraf des Fonds wird zudem an die mit der BaFin abgestimmten Muster-Kostenklauseln angepasst. Ergänzt wird daher Absatz 2 (pauschale Vergütung für Wertpapierdarlehens- und Wertpapierpensionsgeschäfte) und Absatz 3 (gerichtliche oder außergerichtliche Durchsetzung streitiger Ansprüche)

§ 6 BAB wird somit künftig um die Absätze 2 bis 5 ergänzt, die wie folgt lauten:

2. Die Gesellschaft erhält für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierdarlehensgeschäften und Wertpapierpensionsgeschäften für Rechnung des Sondervermögens eine pauschale Vergütung in Höhe von bis zu 49 % der Erträge aus diesen Geschäften. Die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von solchen Geschäften entstandenen Kosten einschließlich der an Dritte zu zahlenden Vergütungen trägt die Gesellschaft.
3. Die Gesellschaft kann in den Fällen, in denen für das Sondervermögen gerichtlich oder außergerichtlich streitige Ansprüche durchgesetzt werden, eine Vergütung in Höhe von bis zu 10 % der für das Sondervermögen – nach Abzug und Ausgleich der aus diesem Verfahren für das Sondervermögen entstandenen Kosten – vereinnahmten Beträge berechnen.
4. Vergütungen, die an Dritte zu zahlen sind:  
Der Gesellschaft können Kosten im Zusammenhang mit dem Collateral Management für Derivatgeschäfte im OGAW-Sondervermögen entstehen (z.B. im Rahmen der Beauftragung externer Collateral-Manager). Diese

Kosten, zzgl. gegebenenfalls anfallender Umsatzsteuer, sind von der Verwaltungsvergütung nicht abgedeckt und werden von der Gesellschaft dem OGAW-Sondervermögen zusätzlich belastet; sie können bis zu 0,1 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens betragen.

5. Die Gesellschaft zahlt für die Dienstleistungen externer Anlageberater eine Vergütung von bis zu 0,1 % p.a. des Wertes des OGAW-Sondervermögens. Die Vergütung wird von der Verwaltungsvergütung nicht abgedeckt und somit von der Gesellschaft dem OGAW-Sondervermögen zusätzlich belastet. Das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.

Die nachfolgenden Absätze in § 6 Kosten werden entsprechend in der Nummerierung angepasst.

Mit Inkrafttreten der Änderungen zum 12. September 2017 erscheint eine aktualisierte Ausgabe des Verkaufsprospektes inklusive Anlagebedingungen sowie der wesentlichen Anlegerinformationen des Fonds, die im Internet unter [www.meag.com](http://www.meag.com) oder bei der MEAG auf Anforderung kostenfrei erhältlich sind.

Sollten Sie mit den vorgenannten Änderungen der Besonderen Anlagebedingungen des Fonds nicht einverstanden sein, haben Sie die Möglichkeit, der MEAG ihre Anteile an dem Fonds kostenfrei zurückzugeben, d.h. seitens der MEAG werden keine Kosten für die Rücknahme erhoben.

München, im Juni 2017

Die Geschäftsführung

Nachstehend finden Sie die geänderten Besonderen Anlagebedingungen in der Fassung ab dem 12. September 2017 abgedruckt:

**Besondere Anlagebedingungen**  
zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen

den Anlegern und  
der MEAG MUNICH ERGO Kapitalanlagegesellschaft mbH, München,  
(nachstehend „Gesellschaft“ genannt)  
für das von der Gesellschaft verwaltete  
Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie  
MEAG EM Rent Nachhaltigkeit,  
die nur in Verbindung mit den für dieses Sondervermögen  
von der Gesellschaft aufgestellten  
„Allgemeinen Anlagebedingungen“  
gelten.

## ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

### **§ 1 Vermögensgegenstände**

Die Gesellschaft darf für das OGAW-Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Wertpapiere gemäß § 5 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ („AAB“);
2. Geldmarktinstrumente gemäß § 6 AAB;
3. Bankguthaben gemäß § 7 AAB;
4. Investmentanteile gemäß § 8 AAB;
5. Derivate gemäß § 9 AAB;
6. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 AAB.

### **§ 2 Anlagegrenzen**

1. Das OGAW-Sondervermögen muss überwiegend aus verzinslichen Wertpapieren von Ausstellern mit Sitz in Ländern der Emerging Markets bestehen. Als Länder der Emerging Markets gelten dabei solche, die zum Erwerbszeitpunkt vom Internationalen Währungsfonds nicht als entwickeltes Industrieland („advanced economies“) eingestuft werden.
2. Das OGAW-Sondervermögen investiert überwiegend in Vermögensgegenstände nach § 1 Nr. 1, deren Aussteller nachhaltig wirtschaften. Unter Nachhaltigkeit versteht man eine zukunftsfähige Unternehmenspolitik unter strategischem

Einbezug von ökonomischen, ökologischen und sozialen Aspekten. Das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.

3. Der Erwerb von Aktien ist nur aus der Ausübung von Bezugs-, Options- und Wandlungsrechten aus verzinslichen Wertpapieren gemäß § 1 Nr. 1 zulässig. So erworbene Aktien sind jedoch innerhalb einer angemessenen Frist interessewährend zu veräußern.
4. Vermögensgegenstände nach Absatz 1 müssen von einer Ratingagentur mit einem Rating von mindestens BB- (Standard & Poor`s) oder von einer anderen anerkannten Ratingagentur mit einem vergleichbaren Rating versehen worden sein.
5. Bis zu 20 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in verzinsliche Wertpapiere angelegt werden, die schlechter als vorstehend in Absatz 4 ausgeführt geratet sind.
6. Ergibt sich aufgrund einer Herabsetzung des Ratings von verzinslichen Wertpapieren, die die Voraussetzung von Absatz 4 erfüllen, eine Überschreitung der Grenze in Absatz 5, so sind die verzinslichen Wertpapiere, die die Voraussetzung von Absatz 5 erfüllen, für den Anleger interessewährend zu veräußern.
7. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
8. Bis zu 49 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Geldmarktinstrumente nach Maßgabe des § 6 AAB und in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 AAB angelegt werden. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
9. Bis zu 10 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Anteile an in- und ausländischen Investmentvermögen, die nach den Anlagebedingungen oder der Satzung überwiegend in Vermögensgegenstände nach § 1 Nr. 1 investieren, nach Maßgabe des § 8 AAB angelegt werden. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Absatz 3 KAGB anzurechnen.

## ANTEILKLASSEN

### § 3 Anteilklassen

1. Für das OGAW-Sondervermögen können Anteilklassen mit unterschiedlichen Ausgestaltungsmerkmalen im Sinne von § 16 Absatz 2 AAB (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme oder Kombination dieser Merkmale) gebildet werden. Anteile mit gleichen Ausstattungsmerkmalen bilden eine Anteilklasse. Die Bildung und die Schließung von Anteilklassen sind zulässig und liegen im Ermessen der Gesellschaft. Die Schließung erfolgt analog § 99 Absatz 1 Satz 1 KAGB; die Bildung ist jederzeit möglich.
2. Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilklasse ist zulässig. Als Währungskurssicherungsinstrumente werden Devisentermingeschäfte, Währungs-Futures, Währungsoptionsgeschäfte, Währungsswaps und sonstige Währungskurssicherungsgeschäfte getätigt, soweit sie den Derivaten gemäß § 1 Nr. 5 entsprechen.
3. Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem OGAW-Sondervermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung, sonstige Aufwendungen und die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden. Kosten im Zusammenhang mit der Einführung neuer Anteilklassen werden der jeweiligen Anteilklasse gesondert berechnet.
4. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme oder Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.
5. Der Erwerb der einzelnen Anteilklassen ist an die im Verkaufsprospekt, im Jahres- und Halbjahresbericht genannten Mindestanlagesummen gebunden.

## AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN

### **§ 4 Anteilscheine**

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

### **§ 5 Ausgabe- und Rücknahmepreis**

1. Der Ausgabeaufschlag beträgt für jede Anteilklasse bis zu 4 % des Anteilwertes. Die Gesellschaft hat für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt Angaben zum Ausgabeaufschlag nach Maßgabe des § 165 Absatz 3 KAGB zu machen.
2. Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

### **§ 6 Kosten**

1. Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind:

Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung der einzelnen Anteilklassen des OGAW-Sondervermögens jeweils bis zu 1,5 % p.a. des anteiligen Wertes des OGAW-Sondervermögens. Die Verwaltungsvergütung ist auf den börsentäglich ermittelten Inventarwert des OGAW-Sondervermögens anteilig zu berechnen. Die anteilige Verwaltungsvergütung wird dem OGAW-Sondervermögen monatlich entnommen. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt, im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobene Verwaltungsvergütung an.
2. Die Gesellschaft erhält für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierdarlehensgeschäften und Wertpapierpensionsgeschäften für Rechnung des Sondervermögens eine pauschale Vergütung in Höhe von bis zu 49 % der Erträge aus diesen Geschäften. Die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von solchen Geschäften entstandenen Kosten einschließlich der an Dritte zu zahlenden Vergütungen trägt die Gesellschaft.
3. Die Gesellschaft kann in den Fällen, in denen für das Sondervermögen gerichtlich oder außergerichtlich streitige Ansprüche durchgesetzt werden, eine Vergütung in Höhe von bis zu 10 % der für das Sondervermögen – nach Abzug und Ausgleich der aus diesem Verfahren für das Sondervermögen entstandenen Kosten – vereinnahmten Beträge berechnen.
4. Vergütungen, die an Dritte zu zahlen sind:

Der Gesellschaft können Kosten im Zusammenhang mit dem Collateral Management für Derivatgeschäfte im OGAW-Sondervermögen entstehen (z.B. im Rahmen der Beauftragung externer Collateral-Manager). Diese Kosten, zzgl. gegebenenfalls anfallender Umsatzsteuer, sind von der Verwaltungsvergütung nicht abgedeckt und werden von der Gesellschaft dem OGAW-Sondervermögen zusätzlich belastet; sie können bis zu 0,1 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens betragen.

5. Die Gesellschaft zahlt für die Dienstleistungen externer Anlageberater eine Vergütung von bis zu 0,1 % p.a. des Wertes des OGAW-Sondervermögens. Die Vergütung wird von der Verwaltungsvergütung nicht abgedeckt und somit von der Gesellschaft dem OGAW-Sondervermögen zusätzlich belastet. Das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.

6. Vergütungen, die an die Verwahrstelle zu zahlen sind:

Die Verwahrstelle erhält eine Vergütung von bis zu 0,1 % p.a. des Wertes des OGAW-Sondervermögens. Die Verwahrstellenvergütung ist auf den börsentäglich ermittelten Inventarwert des OGAW-Sondervermögens zu berechnen. Die Verwahrstellenvergütung wird dem OGAW-Sondervermögen monatlich entnommen.

7. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des OGAW-Sondervermögens bzw. der einzelnen Anteilklassen:

- a) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
- b) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen);
- c) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise, ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
- d) Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Fondsverschmelzungen und der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;



- e) Kosten für die Prüfung des OGAW-Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des OGAW-Sondervermögens;
- f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
- g) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des OGAW-Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;
- h) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das OGAW-Sondervermögen erhoben werden;
- i) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das OGAW-Sondervermögen;
- j) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des OGAW-Sondervermögens durch Dritte;
- k) im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen sowie den vorstehend genannten Aufwendungen anfallende Steuern einschließlich der im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung entstehenden Steuern.

8. Transaktionskosten:

Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem OGAW-Sondervermögen die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet.

9. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 8 AAB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, einer anderen

Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, als Verwaltungsvergütung für die im OGAW-Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

## ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

### **§ 7 Ausschüttung und Thesaurierung der Erträge**

1. Die Gesellschaft schüttet für ausschüttende Anteilklassen grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - aus. Realisierte Veräußerungsgewinne - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - können anteilig ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 % des jeweiligen Wertes des OGAW-Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
3. Im Interesse der Substanzerhaltung können anteilige Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im OGAW-Sondervermögen bestimmt werden.
4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.
5. Die Gesellschaft legt für thesaurierende Anteilklassen die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die realisierten Veräußerungsgewinne der thesaurierenden Anteilklassen im OGAW-Sondervermögen anteilig wieder an.

## **§ 8 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des OGAW-Sondervermögens beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September.